

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	10 013 239
Studiengang:	Coaching, M.A.
Hochschule:	Vinzenz Pallotti University - kirchlich und staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft
Studienort/e:	Vallendar
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. In den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung (sowie in der Beratung von Studieninteressierten und Studierenden) muss der tatsächlich mit dem Studienabschluss verbundene Zugang zu beruflichen Tätigkeiten unmissverständlich deutlich werden. Eine aufgrund des Studiengangsnamens und der Qualifikationsziele naheliegende berufliche Tätigkeit, die an weitere nicht unmittelbar mit dem Studienabschluss erfüllte Bedingungen/Voraussetzungen geknüpft ist (z.B. der Zugang zu den großen Coaching-Gesellschaften), muss in ihrer Konditionalität ausgewiesen werden (§§ 11, 12 Abs. 1 HSchulQSAkkV RP). (Auflage zu erfüllen bis 05.10.2023)
2. Die Sicherstellung der akademischen Lehre im Bereich „Coaching“ bis zur Besetzung einer entsprechenden Professur ist nachzuweisen. Die Besetzung der ausgeschriebenen Professur im Bereich „Coaching“ ist anzuzeigen (verkürzte Auflagenerfüllungsfrist von sechs Monaten) (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkV RP). (Auflage zu erfüllen bis 06.04.2023)
3. Der Zugang zu fachbezogenen Online-Datenbanken sowie zu fachbezogenen Fachbüchern und -zeitschriften ist zu erweitern (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkkV RP). (Auflage zu erfüllen bis 05.10.2023)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 - Qualifikationsprofil (§§ 11, 12 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP)

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule die Nachweise der Zertifizierungen und Mitgliedschaften bei der EASC e.V. - Supervision and Coaching in Europe und bei der DCG e.V. - Deutsche Coaching Gesellschaft sowie den Foliensatz zur Informationsveranstaltungen zum Studiengang "Coaching" vorgelegt.

Auf der Studiengangsseite (<https://vp-uni.de/ihr-studium-an-der-vp-uni/studiengaenge/master-coaching/>, Zugriff am 24.06.2024) wird darauf hingewiesen, dass der Studiengang den Qualitätsanforderungen der EASC und der DCG an eine Ausbildung zum Coach und zur jeweiligen Mitgliedschaft entspricht.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als erfüllt.

Zu Auflage 2 - Personal (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP)

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule in ihrer Stellungnahme dargestellt, wie die akademische Lehre im Bereich "Coaching" bis zur Besetzung einer entsprechenden Professur sichergestellt sei. Die Besetzung der ausgeschriebenen Professur im Bereich "Coaching" wurde durch die Hochschule noch nicht angezeigt.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Stelle bereits besetzt wurde (<https://vp-uni.de/neuer-professor-fuer-coaching-und-entwicklungspsychologie-an-der-vinzenz-pallotti-university/>, Zugriff am 24.06.2024). Die Professur für Coaching und Entwicklungspsychologie sowie die Institutsleitung der neuen Akademie für Systemische Ausbildung (ASA) an der Vinzenz Pallotti University wurde zum 1. April 2024 angetreten.

Damit ist die ursprünglich erteilte Auflage 2 erfüllt.

Zu Auflage 3 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP)

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule anhand von Bestandslisten den adäquaten Zugang zu fachbezogenen Online-Datenbanken sowie zu fachbezogenen Fachbüchern und -zeitschriften nachgewiesen. Des Weiteren hat die Hochschule einen Kooperationsvertrag mit der Universität Koblenz vorgelegt, wonach den Studierenden der Universitäten Zugang zu der Bibliothek sowie einzelnen Lehrveranstaltungen im verwandten Studiengang der jeweils anderen Universität gewährt wird. (vgl. Anlage 8, § 5 (1) Kooperationsvertrag)

Der Akkreditierungsrat sieht die Auflage auf Basis der eingereichten Unterlagen als erfüllt an.

Antrag auf Fristverlängerung bzgl. Auflage 2

Dem Antrag auf Fristverlängerung bzgl. Auflage 2 wird stattgegeben.

Die Vinzenz Pallotti University beantragt per Schreiben vom 23.02.2023 in nicht näher spezifiziertem Umfang eine Verlängerung der Auflagenerfüllungsfrist für die Auflage 2: "Die Sicherstellung der akademischen Lehre im Bereich „Coaching“ bis zur Besetzung einer entsprechenden Professur ist nachzuweisen. Die Besetzung der ausgeschriebenen Professur im Bereich „Coaching“ ist anzuzeigen (verkürzte Auflagenerfüllungsfrist von sechs Monaten) (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP). (Auflage zu erfüllen bis 06.04.2023)."

Als Grund wird genannt, dass sich die Besetzung der Professur verzögert, da diese zwar bereits besetzt gewesen sei, der Stelleninhaber aber noch vor Antritt der Professur zum 01.03.23 am 29.01.23 gekündigt habe. Die Hochschule hat die Professur (m/w/d) "Coaching & Leadership" nach eigenen Aussagen mit einer Bewerbungsfrist zum 31.05.2023 erneut ausgeschrieben. Weiterhin listet die Hochschule zur Sicherstellung der akademischen Lehre für die Studiengänge Coaching und Leadership Lehrpersonal mit einer Studiengangsleitung, einer Professur und vier Lehrbeauftragten auf.

Der Antrag auf Fristverlängerung ist plausibel begründet. Es wird eine Verlängerung der Auflagenerfüllungsfrist analog zu den übrigen Auflagen bis 05.10.2023 gewährt.

Es wird bei dieser Gelegenheit festgestellt, dass sich die Personalplanung offensichtlich seit der Akkreditierungsentscheidung signifikant geändert hat:

Während neu eine gemeinsame Professur "Coaching & Leadership" ausgeschrieben wurde, hat es früher separate Ausschreibungen für eine Professur Coaching und eine Professur für Sustainable Leadership gegeben. (vgl. Anhänge J-07 und J-08, Stellenausschreibung Professur Coaching, Stellenausschreibung Professur Sustainable Leadership)

Auch in der Begründung zur Auflage wurde festgehalten: "Die Gutachtenden halten die Pläne zur Aufstockung des Personals hinsichtlich der Marktlage für realistisch, die Absicherung des Prozesses mache jedoch notwendig, dass die Hochschule die Besetzung einer Kern-Professur für jeden Studiengang anzeigt, sowie die Sicherstellung der akademischen Lehre im Bereich „Coaching“ bis zur Besetzung einer entsprechenden Professur nachweist (Akkreditierungsbericht, S.32)."

In den eingereichten Unterlagen zur Akkreditierung steht beim Lehrbedarf, dass für den Masterstudiengang Coaching die hauptamtliche, professorale Lehre bei Stand der Akkreditierung 1,5 VZÄ betrug und bei der Berufung der Professur Coaching auf 2,6 VZÄ ansteigen würde, was einer Steigerung von 1,1, VZÄ entspräche. (vgl. Anlage G, Lehrbedarfsberechnung Studiengang MA Coaching)

In ihrem Antrag auf Fristverlängerung geht die Hochschule auf die offensichtlich zwischenzeitlich erfolgte Zusammenlegung der Denominationen "Coaching" und "Leadership" nicht weiter ein.

Die Hochschule erläutert auf Nachfrage am 31.05.2023, dass es schon "immer geplant gewesen sei", dass die Professur zu je 50 Prozent im Studiengang "Coaching" und zu 50 Prozent im Studiengang "Leadership" eingesetzt werden würde. Die fehlende Lehre solle durch zusätzliche Lehrbeauftragte abgedeckt werden. Dies entspricht allerdings, wie weiter oben gezeigt, nicht dem von der Hochschule bei Antragstellung dokumentierten und durch die Gutachtergruppe und den Akkreditierungsrat bewerteten Sachstand.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundlegende Veränderungen des Personalkonzepts eine anzeigepflichtige wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands i.S. von § 28 HSchulQSAkkrV RP vor. Eine solche grundlegende Veränderung liegt vor. Es wird deshalb darum gebeten, zusammen mit dem Nachweis der Aufgabenerfüllung eine entsprechende Änderungsanzeige vorzulegen. Dabei ist zur Zusammenlegung der Denominationen Stellung zu nehmen sowie ein aktuelles Personalkonzept vorzulegen, wie die Sicherstellung der Lehre i.S. von § 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP mit neu nur einer Kernprofessur für zwei Studiengänge abgedeckt werden kann.